

Wirtschaftsrecht

Übungen im Herbstsemester 2008

Fall 1

Sachverhalt: (BGE 78 III 33)

Am 2. Mai 1993 wurden in der Gründerversammlung die Statuten der Baugenossenschaft «Weitsicht» einstimmig angenommen. In den Gründungsstatuten ist eine persönliche Haftung der Genossenschafter nicht vorgesehen. Am 26. Juli 1993 wurde die Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen. Bis zum 17. Juli 1993 haben 44 Leute das Gründungsstatut unterzeichnet und wurden somit Genossenschafter. An diesem Tag fand eine Generalversammlung (GV) statt, die eine Woche vorher ohne Angabe eines Grundes einberufen worden war. Anlässlich dieser GV beschlossen 17 Genossenschafter die Einführung einer persönlichen Haftung der Genossenschafter «bis zum fünffachen Betrag des Nennwertes eines Anteilscheines» von Fr. 100.--. Diese Statutenänderung wurde am 7. Februar 1994 in das Handelsregister eingetragen. Im Laufe der Jahre erfolgten zahlreiche Neueintritte in die Genossenschaft. Die neuen Genossenschafter wurden aber weder in den Beitrittserklärungen noch in den «Richtlinien für Mitglieder» auf die persönliche Haftung hingewiesen. Austritte von Genossenschaf tern, auch solche, die schon vor Jahren erfolgt waren, wurden erst- und letztmals am 12. November 1998 dem Handelsregisteramt gemeldet. Am 25. Juni 1999 wurde der Konkurs über die Genossenschaft «Weitsicht» eröffnet. Das Konkursamt machte gegen jeden Genossenschafter den vollen Betrag der persönlichen Haftung von Fr. 500.-- pro Anteilschein geltend. Gegen diesen Entscheid erhoben zahlreiche Genossenschafter Beschwerde.

A. Fragen rund um das Handelsregister:

1. Welche Funktionen erfüllt das Handelsregister?
2. Welche Wirkungen der Eintragungen ins Handelsregister werden unterschieden?

B. Fragen rund um das Publizitätsprinzip und den öffentlichen Glauben des Handelsregisters:

1. Was bedeutet die positive – was die negative Publizitätswirkung?
2. Was versteht man unter dem öffentlichen Glauben des Handelsregisters?

C. Fallbezogene Fragen:

Es sind insgesamt fünf Kategorien von Genossenschaf tern, welche sich gegen den Entscheid des Konkursamts wehren:

- a) Genossenschafter, die nicht auf die persönliche Haftung hingewiesen wurden
- b) Ausgetretene Genossenschafter
- c) Genossenschafter, die sich auf eine Missachtung des gesetzlichen Quorums bei der Einführung der persönlichen Haftung berufen
- d) Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Generalversammlung berufen
- e) Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung materieller Vorschriften über die persönliche Haftung berufen

Welche Kategorie(n) von Genossenschaf tern werden mit ihrer Klage warum wohl durchdringen?